

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 26.

Frankfurt a. D., den 26. Juni.

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 51. enthält: (Nr. 6677.) Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmarie in den neu-erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.
- Nr. 52. enthält: (Nr. 6678.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter Nr. 5. bis 9. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.
- (Nr. 6679.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.
- (Nr. 6680.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherung-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu W. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.
- Nr. 53. enthält: (Nr. 6681.) Statut des Berleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.
- (Nr. 6682.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Abgabe im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.
- (Nr. 6683.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersefeld, Orb und Böhl. Vom 1. Juni 1867.
- Nr. 54. enthält: (Nr. 6684.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.
- (Nr. 6685.) Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließl. des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.
- (Nr. 6686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenber Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.
- (Nr. 6687.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chauffeegelbes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chauffeegelb-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.
- Nr. 55. enthält: (Nr. 6688.) Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866 Seite 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.
- (Nr. 6689.) Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen wird.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Eiligungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Zu Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerer- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Webell.

Löwe.

Meincke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 mittelst Schreibens, worin dieselben nach Wittern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse zum 2. Januar 1868 einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. D., den 19. Juni 1867.

Königliche Regierung. v. Nordenflicht.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

**I. Strom-Polizei-Verordnung.** Unter dem 4. Februar 1865 ist zum Zwecke der Regelung der Schifffahrt und des Flößererei-Betriebes auf der Ober eine Strom-Polizei-Verordnung erlassen (Amtsblatt de 1865 Seite 59), von welcher später durch die im Amtsblatt de 1866 Seite 3 publicirte Verordnung vom 20. December 1865 die §§. 18 und 23 suspendirt worden sind. Nachdem nunmehr die gegen diese Paragraphen erhobenen Bedenken allseitig geprüft worden, werden dieselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung in folgender Fassung und mit dem Bemerken wieder in Kraft gesetzt, daß ihre Gültigkeit mit der nächsten Schifffahrts-Periode, und zwar mit dem 1. Januar 1868 beginnt.

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Ober befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem obern, als an dem untern Ende mit einem starken Steueruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über 20 Fuß Breite haben und müssen mit wenigstens zwei Mann besetzt sein. Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als Zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren Einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden.

§. 23. Flößer sowohl, als Schiffer, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Rähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen. — Ein Jeder, welcher gegen diese Vorschriften sich vergeht, hat die im §. 28 der Verordnung vom 4. Februar 1865 angebrochte Strafe bis zu 10 Thlr. Geldbuße, oder 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Frankfurt a. D., den 14. Juni 1867.

**II.** Die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg (vergl. Amtsblatts-bekanntmachung vom 30. Dezember 1854 — Amtsblatt de 1855 Nr. 2 Seite 11) hat sich den bei der Zulassung auswärtiger Versicherungsgesellschaften in Preußen zur Anwendung kommenden nachstehenden Bedingungen unterworfen:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung derselben erfolgt durch die Amtsblätter auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und alljährlich dem Herrn Minister des Innern neben dem Verwaltungsberichte eine Generalbilanz und eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Ein-  
schluß des Obmannes Preussische Unterthanen sein. Frankfurt a. D., den 18. Juni 1867.

III. Die seit 1831 bestehende „Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt zu Hannover“, deren (revibirte) Statuten unterm 7. Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten haben, ist durch Concession vom 4. d. M., als zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten berechtigt, anerkannt worden.

Frankfurt a. D., den 15. Juni 1867.

IV. Mittelft Circular-Verfügung vom 30. Juli 1859 — II. 798 Juli 1859 — haben wir den Herren Kreis-Schulinspectoren eine Anzahl Exemplare der Schrift: „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere“ von Dr. Gloger zur Vertheilung an Elementarschulen zugehen lassen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß diese Schrift nicht nur eine sehr nützliche Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts abgeben, sondern die Lehrer auch in den Stand setzen werde, unter der ländlichen Bevölkerung zur Verbreitung und Beachtung der darin enthaltenen Belehrungen und Mahnungen beizutragen.

Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indeß noch immer nicht die gehörige Beachtung. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten weisen wir deshalb wiederholt auf diesen Gegenstand hin, und erwarten, daß die Lehrer dem Wegfange nützlicher, das Ungeziefer vertilgender Vögel und insbesondere dem Plündern der Nester derselben Seitens der Schuljugend kräftig entgegenwirken werden.

Die Erreichung dieses Zweckes wird indeß wesentlich durch wiederholte und eingehende Belehrung in den Elementarschulen über den Nutzen dieser Thiere und durch eindringliche Ermahnungen zur Schonung derselben gefördert werden. Wir machen es deshalb den Lehrern zur Pflicht, beim Beginn der Sommerschule immer einige Stunden dazu zu verwenden, den Inhalt der oben genannten Schrift der Jugend zum Verständniß zu bringen. Die Herren Local-Schulinspectoren aber haben im Mai jeden Jahres über den beregten Gegenstand von den Lehrern mit den Schülern eine Prüfung abhalten zu lassen, um sich von der gründlichen Behandlung desselben zu überzeugen. Bei den Schul-Revisionen der Herren Kreis-Schulinspectoren hat sich in Zukunft die Prüfung jedesmal auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken, und der Vermerk, daß und mit welchem Erfolge dies geschehen sei, ist in die bezügliche Verhandlung aufzunehmen.

Zugleich sind die Leiter der Districts-Lehrerconferenzen zu veranlassen, von dem Inhalte unserer Verfügung den Lehrern Kenntniß zu geben, ferner noch im Laufe dieses Jahres über die qu. Schrift des Dr. Gloger von einem Conferenz-Mitgliede ein Referat geben zu lassen, und den Gegenstand demnächst zur Berathung zu stellen.

Wir hegen die Erwartung, daß die Herren Schulrevisoren und Lehrer gern bereit sein werden, den sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die sittliche Bildung der Jugend wichtigen Zweck, den die angeführte Schrift verfolgt, auf alle Weise zu fördern, und daß namentlich die Herren Schulinspectoren Veranlassung nehmen werden, bei Schulrevisionen der Jugend die Schonung der Vögel eindringlich an das Herz zu legen. Frankfurt a. D., den 14. Juni 1867.

V. Nachdem der unter c. im §. 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen

nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfnis hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehendes wird im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli 1865 (Amtsblatt Nr. 31) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 12. Juni 1867.

**VI.** Die durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, welche einseitigen aus der Staatskasse vorgeschossen worden, sollen nach Vorschrift des §. 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1867, Seite 185 folg.) nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen einer Frist von zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder eingezogen und der Staatskasse erstattet werden.

In Folge dessen bestimme ich, daß mit der Einziehung der fraglichen Kosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, bergestalt, daß dieselben

- a. theils in der Form von Beisclägen zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer erhoben,
- b. theils den ertragsfähigen grundsteuerfreien Grundstücken, soweit dieselben sich im Eigenthume des Staats befinden, in verhältnißmäßigem Antheile zur Last geschrieben werden.

Den zu a. gedachten Beitrag stelle ich für das Jahr 1868 und für die dortige Provinz, beziehungsweise den dortigen Regierungsbezirk auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Die königliche Regierung wolle diesen Bescheid in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1868 nach den Vorschriften im §. 12 bez. Erhebungs-Anweisung (IV.) vom 17. Januar 1865 von den Fortschreibungsbeamten berechnen und denselben gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung u. d. letzteren bestehenden Vorschriften in monatlichen Raten durch die Ortserheber einziehen lassen.

Berlin, den 7. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Bitter.

An die königliche Regierung zu Frankfurt a. D. I. 8705. II. 7436. IV. 3312.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch für die Beamten unseres Ressorts zur Nachachtung und für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1867.

**VII.** Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Rassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. II. §. 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabackblättern und Tabackfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Baiern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Rassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867.

III. 11,695.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1867.

**VIII.** Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633 die Maischbottligsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalben, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preussische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf 8 Pfennige für ein Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bemendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche

in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs - Abgaben und der Steuer - Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften. Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanzminister. gez. v. b. Heydt.

Vorstehender Erlass wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 21. Juni 1867.

**IX.** Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 1 der bei den Gemeindebehörden sich befindenden Anweisung, d. d. Berlin, den 30. August 1828,

betreffend die Controllirung und Erhebung der Tabackssteuer,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steueramte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte bewirkt, indem unrichtige Angaben gleich den bis zum 31. Juli cr. incl. unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können a. mündlich, b. schriftlich geschehen. In dem Falle zu a. nimmt das Steueramt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarationsformular auf, und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder, falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer andern Person bescheinigen.

Im Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarationsmuster entweder von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steueramte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte empfangene Muster jedoch von einem Andern ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter 6 Quadratruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, in dessen scheint dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu 6 Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere specielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabackssteuer-Deklarationen durch die Steuerämter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei den Steuerbehörden eingereicht wird, indem das Gesetz vom 29. März 1828 §. 5 die Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht aber bei der Gemeindebehörde vorschreibt.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1867.

**Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndtferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nichtschleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schnellige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. D., den 15. Juni 1867.

### B e t a n n t m a ß u n g .

Die Beamten der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen sollen hinfort denselben Amts-Charakter führen, wie die Beamten der gleichen Dienst-Categorie in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Es ist daher der Charakter:

- a) als Kataster-Inspector dem Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der königlichen Regierung, welcher bisher den Charakter als Obergeometer führte;
- b) als Kataster-Secretair dem in diesem Bureau angestellten Fortschreibungsbeamten;
- c) als Kataster-Kontroleur den in den Kreisen angestellten Fortschreibungsbeamten;
- d) als Kataster-Assistent denjenigen Supernumeraren, welche als Assistenten in dem zu a. genannten Bureau oder bei einigen Fortschreibungsbeamten, denen wegen des außergewöhnlich großen Umfangs ihres Amtsbezirks, eine solche Arbeitshilfe zugetheilt worden, fungiren;
- e) als Kataster-Supernumerare den übrigen Supernumeraren der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung, bezulegen, den zu a., b. und c. genannten Beamten jedoch nur dann, wenn sie für die betreffende Dienststelle definitiv ernannt worden sind, ic.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Bitter.

Vorstehendes und daß sämtliche Fortschreibungsbeamten im diesseitigen Bezirke, namentlich 1) v. Collas zu Crossen a. D., 2) Krause zu Frankfurt a. D., 3) Lehmann zu Cottbus, 4) Reichardt zu Königsberg i. N., 5) Lehmann zu Luckau, 6) Schäfer zu Sorau, 7) Koch zu Guben, 8) Schulz zu Landsberg a. W., 9) Eisleben zu Soldin, 10) v. Hartmann zu Calau, 11) Grabert zu Arnswalde, 12) Herforth zu Züllichau, 13) Fuß zu Friedeberg i. N., 14) Kosack zu Drossen und 15) Deutsch zu Lübben zu Kataster-Controleuren definitiv ernannt und als solche mit der Verwaltung der ihnen bisher commissarisch übertragen gewesenen Aemter auch ferner betraut worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung.

### P e r s o n a l = C h r o n i k .

Zum Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus der königlichen Regierung ist der bisherige Verwalter dieser Stelle, Obergeometer Demmler unter Beförderung zum Kataster-Inspector, definitiv ernannt worden.

Zum Secretair in dem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau der königlichen Regierung ist der bisher mit der commissarischen Verwaltung der Stelle betraute Herr Meher, unter Ernennung zum Kataster-Secretair, von mir heute ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 21. Juni 1867.

Der Regierungs-Präsident. v. Nordenflücht.

Der Schulamts-Candidat Theodor Hermann Schaefer ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Ober-Stabs-Arzt a. D., praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Louis Schindler und der praktische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Assistenzarzt Dr. Carl Leopold Kolbe haben sich in Cottbus niedergelassen. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottwald Theodor Weidert ist von Peitz nach Genthlin gezogen.

### V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten, Behufs der kostenfreien Lösung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyber.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Frankfurt und Eljestow des laut Urkunde vom 14. November 1864 consolidirten Bergwerkes Eljestow in den Gemeinden Wulkow, Eljestow und Voosen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerkes das Bergwerks-

eigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) A B E F A einen Flächeninhalt von 262,299,5 D.-Atr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Frankfurt, 2) A B C D A einen Flächeninhalt von 262,299,5 D.-Atr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Ellestow, zusammen einen Flächeninhalt von 524,599 Quadratlächtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelsfeldes Frankfurt von 237,698,6 auf 499,998,1 D.-Atr., des Einzelsfeldes Ellestow von 237,697,53 auf 499,997,03 D.-Atr. und des consolidirten Bergwerks Ellestow von 475,396,13 D.-Atr. geschrieben: Vierhundertfünfundsiebzigtausenddreihundertsechundneunzigdreizehnhundertel Quadratlächtern auf 999,995,13 D.-Atr. geschrieben: Neunhundertneundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzigdreizehnhundertel Quadratlächtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 31. Mai 1867. Königlich Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Wuthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Bschod zu Starpel unter dem Namen „Alfred“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,994,7 D.-Atr., geschrieben: Vierhundertneundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig siebenzehntel Quadratlächtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Borwerk Grunewald, Schönow und Selchow in den Kreisen Schwiebus-Zülschau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 20. Mai 1867. Königlich Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Concordia, Julius und Wuth — des laut Urkunde vom 30. Juli 1864 consolidirten Bergwerks „Vaterland“ bei Frankfurt a. D. — in den Gemeinden Frankfurt und Ellestow, im Kreise Lebus, im Regierungsbezirke Frankfurt a. D., im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gemerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: 1) M N O P Q G H M einen Flächeninhalt von 264,800, geschrieben: Zweihundertvierundsechszigtausendachtundvierzig Quadratlächtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Concordia, 2) A D E F G H J K L A einen Flächeninhalt von 237,193, geschrieben: Zweihundertsiebenunddreißigtausendneinhundertdreundneunzig Quadratlächtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Julius, 3) A D B N O M A, einen Flächeninhalt von 192,510 geschrieben: Einhundertzweiundneunzigtausendfünfhundertundzehn Quadratlächtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Wuth, zusammen einen Flächeninhalt von 694,503, geschrieben: Sechshundertvierundneunzigtausendfünfhundertdrei Quadratlächtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und dadurch der Flächeninhalt 1) des Einzelsfeldes Concordia von 235,200 Quadratlächtern auf 500,000 Quadratlächtern, 2) des Einzelsfeldes Julius von 238,336 Quadratlächtern auf 475,529 Quadratlächtern, 3) des Einzelsfeldes Wuth von 178,948 Quadratlächtern auf 371,458 Quadratlächtern und des consolidirten Bergwerks „Vaterland“ einschließlich der nicht erweiterten Einzelsfelder Gruppe mit 238,336 Quadratlächtern, Goldfuchs mit 238,336 Quadratlächtern, Wilhelm mit 236,964 Quadratlächtern, Arminius mit 237,748 Quadratlächtern, Carls Hoffnung mit 238,336 Quadratlächtern, Leopold mit 238,336 Quadratlächtern, und Fritz mit 79,968 Quadratlächtern — von 2,160,508 Quadratlächtern auf 2,855,011, geschrieben: Zweimillionenachtundhundertfünfundsechszigtausendundelf Quadratlächtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 6. Juni 1867. Königlich Oberbergamt.

(5) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittlungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Scheu-

mann und Spiegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung Nr. 4. alin. 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalksalz &c.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Etr. und laut Vermerk im Frachtbrieftage zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitsfusse von  $1\frac{1}{2}$  Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Etr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Asscuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . .	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . .	1 "	2 "
für größere Entfernungen . . . . .	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preussischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt	4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. D., den 18. Juni 1867.

Der Ober-Post-Direktor F r i e z e.